



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W, vom 5. Jänner 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 9. Dezember 2011 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Anlässlich der Überprüfung des Anspruches auf Familienbeihilfe gab die Berufungswerberin (Bw.) an, dass die von ihr geforderten Studienunterlagen ihrer Tochter nicht vorhanden seien, ihre Tochter einen Kurs besuche, der Bedingung für ein Studium in St. Pölten sei.

Mit Bescheid vom 9.12.2011 wurden von der Bw. zu Unrecht bezogene Beträge an Familienbeihilfe in Höhe von 1.896,40 € sowie Kinderabsetzbeträgen in Höhe von 700,80 € zurückgefördert, mit der Begründung, die Bw. habe trotz Aufforderung die zur Dokumentation der Berufsausbildung ihrer Tochter erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt.

In der fristgerecht eingebrochenen Berufung erklärte die Bw., ihr Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe gründe sich auf die in § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 vorgesehene Wartezeit, da ihre Tochter den Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für Design (FH) abwarten müsse. Die Ausbildung habe erst nach Ablegen der Matura im Juni 2010 sowie einer Aufnahmeprüfung, deren frühester Termin nach der Matura im Mai 2011 wahrgenommen worden sei, im September 2011 begonnen werden können. Für die Ablegung der Aufnahmeprüfung sei eine intensive Vorbereitung im Selbststudium und praktisches Üben

von Mal- und Zeichentechniken sowie digitalen Designtechniken erforderlich gewesen. Verpflichtend für die Aufnahme in die FH sei ein einjähriger Kurs im WIFI New Design Centre. Als Beweismittel wurden die entsprechenden Anträge ihrer Tochter sowie die Bestätigung über die Ablegung der Aufnahmeprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6.2.2010 wurde die Bw. um einen Tätigkeitsnachweis ihrer Tochter ab deren Matura ersucht. Die Bw. führte an, ihre Tochter habe am 8.6.2010 die Matura abgelegt, im Sommer 2010 eine zweitägige Schnupperlehre in einer Konditorei absolviert, im Herbst sei der Entschluss für ein Studium "Medien" gefasst worden, die Anmeldung an der Design Universität St. Pölten sei im Dezember 2010 erfolgt. In der Folge habe sich ihre Tochter auf die Aufnahmeprüfung vorbereitet, eine Mappe erstellt und die Aufnahmeprüfung am 28.5.2011 abgelegt. Seit Herbst 2011 studiere sie.

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 3.4.2012 als unbegründet abgewiesen. Dies wurde unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 lit. b bis e FLAG 1967 damit begründet, dass laut Information des WIFI NÖ Aufnahmeprüfungen im Mai und September jeden Jahres stattfänden. Die Tochter der Bw. hätte daher zum frühestmöglichen Termin im September 2010 antreten müssen.

In dem rechtzeitig als Einspruch bezeichneten Vorlageantrag wandte die Bw. ein, ihre Tochter habe "nach ihrem anfänglichen Entschluss unmittelbar nach der Matura sich dann doch kurzfristig entschlossen", eine Lehre zu beginnen und habe Schnuppertage in einem Konditoreibetrieb und in einer Buchhandlung besucht. Diese Berufe hätten dann doch nicht ihrer Vorstellung entsprochen und sie habe sich zum frühestmöglichen Termin in der FH St. Pölten bzw. zum Vorbereitungskurs im WIFI angemeldet. Diese Daten könnten entsprechend dokumentiert werden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Bw. erhielt für den Zeitraum Oktober 2010 bis Februar 2011 für zwei Kinder (Sohn und Tochter) und für März 2011 bis September 2011 nur für ihre Tochter Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge.

Die Tochter der Bw. maturierte am 8.6.2010. Nachdem sie Schnuppertage in einer Konditorei und einer Buchhandlung absolviert hatte, begann sie sich im Dezember 2010 für das Bachelorstudium Grafikdesign & Mediale Gestaltung an der New Design University zu interessieren (vgl. Email vom 16.12.2010). Da ihr – für den Fall, dass sie keine Arbeitsmappe vorwiesen könne – empfohlen wurde, einen Foundation Course (Vorbereitungslehrgang) zu besuchen, meldete sie sich beim Foundation Course des WIFI Niederösterreich an und wurde

nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung im Mai 2011 für die Ausbildung in der Zeit vom 3.10.2011 bis 25.1.2012 (vgl. Ausbildungsbestätigung) im WIFI New Design Centre aufgenommen. Ab Dezember 2010 bereitete sie sich auf die Aufnahmeprüfung vor und erstellte eine Arbeitsmappe.

Der Foundation Course/Vorstudium ist ein Bildungsangebot des WIFI der Wirtschaftskammer Niederösterreich in Zusammenarbeit mit der New Design University. AbsolventInnen mit einer sehr guten oder guten Abschlussbewertung werden ohne zusätzliche Aufnahmeprüfung gerne in die gestalterischen Studiengänge der New Design University aufgenommen. Der Vorbereitungslehrgang beginnt jedes Jahr jeweils im Oktober und dauert mit den üblichen Schulferienzeiten bis Mitte Juni (vgl. Informationsfolder).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Unterlagen und dem Vorbringen der Bw. Er ist folgendermaßen rechtlich zu würdigen:

Die Frage, ob für einen bestimmten Zeitraum Familienbeihilfe zusteht, ist anhand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Anspruchszeitraum zu beantworten. Der gesetzlich festgelegte Anspruchszeitraum für die Familienbeihilfe ist, wie sich dies den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 4 FLAG 1967 entnehmen lässt, der Monat. Das Bestehen des Familienbeihilfenanspruches für ein Kind kann somit je nach dem Eintritt von Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage von Monat zu Monat anders zu beurteilen sein (vgl. VwGH 21.09.2009, 2009/16/0082 und die dort wiedergegebene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

§ 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1937 wurde durch BGBl. I Nr. 111/2010 ab 1.3.2011 geändert. Entsprechend den obigen Ausführungen sind daher die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011 entsprechend der jeweils geltenden Regelung zu beurteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit d FLAG 1967 in der bis 28.2.2011 geltenden Fassung haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 in der durch BGBl. I Nr. 111/2010 geänderten ab 1.3.2011 geltenden Fassung haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere

Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird.

Was unter Berufsausbildung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher definiert.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird, unter den Begriff Berufsausbildung zu zählen. Zur Berufsausbildung gehört damit zweifellos auch die allgemein bildende Schulausbildung (vgl. *Lenneis* in *Csaszar/Lenneis/Wanke*, FLAG, § 2 Rz 35 und die dort angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs).

Bis zur Ablegung der Matura befand sich die Tochter der Bw. somit in Berufsausbildung. Entsprechend der oben genannten bis 28.2.2011 gültigen Regelung bestand daher nach Beendigung dieser Berufsausbildung (= Ablegung der Matura) ein Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe für die Monate Juli, August und September 2010. In der Folge wurde jedoch erst im Oktober 2011 eine weitere Berufsausbildung begonnen. Damit bestand im Geltungszeitraum des § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 in der bis 28.2.2011 geltenden Fassung ab Oktober 2010 kein Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe.

Nach der ab 1.3.2011 geltenden Rechtslage besteht ein Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung dann, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird. Was unter dem Begriff "frühestmöglicher Zeitpunkt" zu verstehen ist, ist weder dem Gesetz noch den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage zu entnehmen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage halten hinsichtlich der mit dem Budgetbegleitgesetz 2010, BGBl. 111/2010, beschlossenen Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes fest, dass im Rahmen der allgemeinen Budgetmaßnahmen auch im Bereich des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen seien. Im Wesentlichen seien dabei budgetwirksame Kürzungen und Änderungen der Anspruchsgrundlagen bei der Familienbeihilfe durchzuführen.

Betreffend der Änderung des § 2 Abs. 1 lit. d FLAG 1967 wird ausgeführt, die Familienbeihilfe werde grundsätzlich bis zum Abschluss der Berufsausbildung gewährt. Bisher sei auch drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung die Familienbeihilfe weitergewährt worden. Aus Gründen der Budgetkonsolidierung solle diese Leistungsgewährung entfallen. Demzufolge seien auch redaktionelle Anpassungen erforderlich. Damit während der Zeit zwischen einer Schulausbildung und einer weiterführenden Ausbildung familienbeihilfenrechtlich keine Lücke entstehe, sei eine ergänzende Regelung im FLAG 1967 aufzunehmen. Durch diese Regelung

solle insbesondere die Zeit zwischen der Matura und dem frühestmöglichen Beginn eines Studiums abgedeckt werden, zumal die Eltern im Regelfall weiterhin unterhaltpflichtig seien.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass mit der Änderung des § 1 Abs. 2 lit. d FLAG 1967 keinesfalls eine Ausdehnung des vorher vorgesehenen Zeitraumes von drei Monaten bewirkt werden sollte, und mit dem Begriff "frühestmöglicher Zeitpunkt" nach Beendigung der Schulausbildung wohl nur jener Zeitpunkt gemeint sein kann, zu dem es theoretisch möglich ist, eine weiterführende Ausbildung zu beginnen. Im gegenständlichen Fall hätte bereits im Oktober 2010 ein Foundation Course/Vorbereitungslehrgang des WIFI Niederösterreich begonnen, den die Tochter der Bw. jedoch nicht besuchen konnte, weil sie sich erst im Dezember 2010 für eine derartige Ausbildung entschlossen hat und dementsprechend die für diesen Kurs notwendige Aufnahmeprüfung, zu der sie im Mai und September 2010 antreten hätte können, nicht absolviert hat.

Dem Argument der Bw., ihre Tochter habe erst im Mai 2011 die Aufnahmeprüfung absolvieren und daher erst im Oktober 2011 den zweisemestrigen Vorbereitungskurs belegen können, ist entgegenzuhalten, dass sich dieser zeitliche Ablauf nur deshalb ergeben hat, weil die Tochter der Bw. erst im Dezember 2010 eine Entscheidung über ihre weitere berufliche Ausbildung getroffen hat. Der Gesetzgeber meint aber mit dem "frühestmöglichen Zeitpunkt" jenen Zeitpunkt, zu dem die weiterführende Berufsausbildung erstmals möglich wäre, ohne Rücksicht darauf, wann die Entscheidung dafür getroffen wird oder ob die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung insofern ein Hindernis darstellt, als es nicht rechtzeitig bis zum Beginn der weiterführenden Berufsausbildung aus welchen Gründen immer möglich ist, die Aufnahmeprüfung positiv zu absolvieren.

In diesem Sinne hat die Tochter der Bw. nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre weiterführende Berufsausbildung begonnen, weshalb bis zum Beginn des Vorbereitungskurses im Oktober 2011 kein Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe besteht.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat gemäß § 26 Abs. 1 FLAG 1967 die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 steht Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 FLAG 1967 anzuwenden.

Die Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge hat daher in jener Höhe zu erfolgen, als die Beträge im Zusammenhang mit dem vom Finanzamt angenommenen Anspruch auf Gewährung von Familienbeihilfe für die Tochter der Bw. stehen.

An Familienbeihilfe wurden für den Zeitraum Oktober 2010 bis Februar 2011 für die Tochter und den Sohn der Bw. (somit für 2 Kinder) insgesamt monatlich 318,20 € und für die Zeit von März 2011 bis September 2011 für die Tochter monatlich 152,70 € überwiesen. Da für den Zeitraum Oktober 2010 bis Februar 2011 lediglich ein Familienbeihilfenanspruch für ein Kind (den Sohn der Bw.) in Höhe von 152,70 € monatlich und für März 2011 bis September 2011 kein Familienbeihilfenanspruch bestand, wurden in den Monaten Oktober 2010 bis Februar 2011 jeweils 165,20 € monatlich und in den Monaten März 2011 bis September 2011 152,70 € monatlich zu Unrecht überwiesen. Dementsprechend sind insgesamt 1.896,40 € an Familienbeihilfe zurückzufordern.

An Kinderabsetzbeträgen wurden für die Tochter der Bw. in den Monaten Oktober 2010 bis September 2011 jeweils monatlich 58,40 € und damit insgesamt 700,80 € zu Unrecht überwiesen.

Die genannten Beträge sind daher zu Recht vom Finanzamt zurückgefordert worden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 17. September 2012